

Hinweise und Erläuterungen (Muster NLWKN)

zum Antrag auf Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten für das Glyphosatanwendungsverbot aufgrund der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in festgesetzten Wasserschutzgebieten

Allgemeines

Antragsfristen:

Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die Ernte folgenden Kalenderjahres zu beantragen. Maßgeblich ist das Kalenderjahr.

Anträge sind bei dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig einzureichen.

Zu 1: Antragsberechtigt sind die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der in Wasserschutzgebieten gelegenen Grundstücke. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Die Schadensminderungspflicht ist zu beachten.

Zu 3.1: Wenn für einen Ausgleichstatbestand ein Pauschalverfahren besteht, haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit zwischen dem Pauschal- oder einem Einzelfallausgleich zu wählen. Auskünfte hierüber erhalten Sie bei dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen oder dem zuständigen Gewässerschutzberater. Während beim Einzelfallausgleich die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile detailliert nachzuweisen sind, wird hierauf beim Pauschalvergleich weitgehend verzichtet. Auch der Pauschalvergleich wird nur gewährt, wenn Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden. Als Nachweis reicht die Dokumentation in den Schlagaufzeichnungen. Diese sind auf Verlangen vorzulegen. Soweit Kooperationen bestehen, sind diese gemäß § 93 NWG vor Festlegung der Pauschalbeträge zu hören.

Wenn ein Pauschalverfahren besteht und Sie sich hierfür entscheiden, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Pauschal“ an und benutzen die passende Anlage S1. (**pro WSG eine gesonderte Anlage!**).

Entscheiden Sie sich für den Einzelfall, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Einzelfall“ an und benutzen die passende Anlage S1 oder PE (**pro WSG eine gesonderte Anlage!**). Die wirtschaftlichen Nachteile sind durch geeignete Belege und Berechnungen detailliert

nachzuweisen. Berechnungen können formlos erfolgen. Es wird empfohlen, sich vor der Antragstellung bei dem zuständigen Wasserversorger zu informieren.

Zu 3.2: Tragen Sie hier die Summe der erläuterten bzw. nachgewiesenen Ausgleichsansprüche ein.

Zu 4: Zur Bearbeitung von Anträgen auf Ausgleichsleistungen ist in jedem Fall ein Flächennachweis erforderlich. Dieser kann entweder durch das Formblatt GF oder durch eine Kopie des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises der Agrarförderung für das entsprechende Erntejahr erfolgen. Es reicht in der Regel die Angabe der Flächen im Wasserschutzgebiet, nur in Einzelfällen ist der Gesamtflächennachweis erforderlich. Die laufende Nummer der Flächen des Flächennachweises, für die ein Ausgleich beantragt wird, ist bei Anträgen nach 3.1 in die genutzte Anlage zu übernehmen. Kreuzen Sie bitte an, ob Sie zur Kontrolle mit einem Abgleich der Angaben in diesem Antrag mit denen eines eventuell gestellten Antrages auf Agrarförderung einverstanden sind. Der Abgleich erfolgt durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen.

Zu 4.1: Im Schutzgebiet gelegene Flächen sind kenntlich zu machen. Soweit Flächen von den Grenzen des Schutzgebietes durchschnitten werden, ist für die Flächen grundsätzlich Anlage GF auszufüllen.

Die amtlichen Liegenschaftsbuchauszüge und eine Karte (Deutsche Grundkarte 1:5.000) sind entsprechend den Regelungen im Rahmen der Agrarförderung zu Kontrollzwecken bereitzuhalten. In der Karte sind die von Ihnen bewirtschafteten und im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke kenntlich zu machen.